

Satzung des TC Grävingsholz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grävingsholz e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist weiter die Pflege und Förderung des Tennissports und anderer Leibesübungen, insbesondere anderer Ballspiele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, die aktiv und / oder passiv am Vereinsleben teilnehmen,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich besondere

Verdienste um den Verein erworben haben.

3. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung zum nächsten Geschäftsjahr möglich.
4. Über eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Über den Antrag entscheidet ein Aufnahmeausschuß, der sich aus dem Beirat und zwei Vorstandsmitgliedern zusammensetzt.
Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Besteht die Gefahr, dass bei einer zu großen Mitgliederzahl die Spielmöglichkeit für die einzelnen Mitglieder durch Aufnahme zu sehr eingeschränkt wird, ist der Vorstand berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Der Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes ist zulässig, wenn Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Frist von jeweils einem Monat und Androhung des Ausschlusses in der letzten Mahnung nicht erfüllt werden.
4. Der Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens ist nur durch die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluß erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
5. Durch Austritt oder Ausschluß erlöschen nicht die Beitragsverpflichtungen für das Geschäftsjahr.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen.
Passiven Mitgliedern steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, nicht zu.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen fristgerecht zu entrichten.

Der Vorstand entscheidet über die Fälligkeit dieser Beiträge; er ist ermächtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung unter Beachtung einer angemessenen Nachfrist Platz- und Spielverbote gegen die säumigen Mitglieder auszusprechen. In besonderen Fällen kann der Vorstand per Beschluß Ausnahmen dieser Regelung zulassen.

Alle Mitglieder sind angehalten, die fälligen Beiträge per Lastschriftinzugsverfahren zu leisten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

4. Die Mitglieder haben die aus der Sitzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Sie sind verpflichtet die Belange des Vereins, insbesondere in sportlicher Hinsicht, zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft wahrzunehmen.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Sportjugend

§ 8
Mitgliederversammlung

1. In den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Beratung der Jahreshauptversammlung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses (Jugendwart)
 - e) Bestätigung des vom Vereinsjugendtag gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses (Jugendwart)
 - f) Wahl des neuen Beirats
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrags sowie eventueller Umlagen einschließlich der jeweiligen Fälligkeiten
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern, die jeweils für das laufende Geschäftsjahr neu zu wählen sind
 - i) jede Änderung der Satzung
 - j) Bestätigung der vom Vereinsjugendtag verabschiedeten Jugendordnung
 - k) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Auflösung des Vereins
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Im übrigen kann der Vorstand beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Mit der Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern

- a) die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und
- b) der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zuzuleiten.

In der Jahresrechnung und im Haushaltsplan sind die Beträge für die Jugendarbeit gesondert auszuweisen.

5. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter eine Niederschrift aufzunehmen, in der der Gang der Versammlung sowie amtliche Anträge und Beschlüsse aufzuführen sind. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart

f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Jugendwart).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder nach § 9 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Verein durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird.
3. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben sie solange im Amt,

bis sie wiedergewählt oder bis entsprechende Nachfolger gewählt sind.

4. Der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart) wird vom Vereinsjugendtag gewählt.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
6. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung. Er leitet die Versammlungen und sorgt für die Durchführung etwaiger Beschlüsse.
7. Der Vorsitzende muß eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 10 Beirats

1. Der Beirat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Beiratsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat nimmt auf Wunsch des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendausschuß und den Vereinsjugendtag vertreten.
2. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtags.
3. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Die Verausgabung der Mittel erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes.
4. Aufgaben des Jugendausschusses und des Vereinsjugendtages sind in einer gesonderten Jugendordnung zu regeln.

§ 12
Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Reinvermögen der Stadt Dortmund für gemeinnützige sportliche Zwecke zu übertragen. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§ 14
Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des TC Grävingsholz e.V. am 13. Februar 2011 beschlossen. Alle früheren Satzungen des TC Grävingsholz e.V. verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dortmund, den 13. Februar 2011